

TC Hof Gattikon

Statuten & Reglemente

- 1. Ziele und Zweck** Unter dem Namen TENNISCLUB HOF GATTIKON besteht in Gattikon (Gemeinde Thalwil) ein Verein gem. Art.60 ff. ZGB zur Förderung des Tennissports, zur Führung einer Tennisanlage und zur Pflege der Kameradschaft.
- 2. Grundlagen** Der Club bekennt sich zum Grundsatz der Selbsthilfe und der weitestmöglichen Eigenwartung der Betriebsanlage.
- Die Clubmitglieder garantieren dem Verein die wirtschaftliche Existenz durch Leistung von Jahresbeiträgen.
- Die Jahresbeiträge setzen sich zusammen aus dem:
- Unterhaltsbeitrag für den Clubbetrieb
 - Investitionsbeitrag für die Erneuerung der Infrastruktur (nur Aktivmitglieder und Tagesmitglieder)
- Der Tennisclub ist Mitglied von SWISS TENNIS und anerkennt dessen Statuten und Reglemente. Er ist politisch und konfessionell neutral.
- 3. Mitgliedschaft** Der Tennisclub HOF GATTIKON umfasst folgende Mitgliederkategorien:
- Aktivmitglieder
 - Tagesmitglieder
 - Ehrenmitglieder
 - inaktive Mitglieder
 - Passivmitglieder
 - Junioren
 - Schnuppermitglieder
- 3.1. Aktivmitglieder Unter Aktivmitgliedern sind Mitglieder zu verstehen, die im Rahmen der Statuten und Vereinsreglementen uneingeschränkte Rechte und Pflichten besitzen. Sie leisten die vollen Jahresbeiträge.
- 3.2. Inaktive Mitglieder Unter inaktiven Mitgliedern sind diejenigen (Aktiv)-Mitglieder zu verstehen, die ein oder mehrere Jahre auf die Spielberechtigung verzichten. Sie haben im Übrigen freien Zutritt zu den Clubanlagen. Ihre einzige Pflicht besteht in der Leistung von reduzierten Jahresbeiträgen. Der Übertritt eines Aktivmitgliedes zu den Inaktiven ist jeweils auf anfangs eines Kalenderjahres und für Zeiträume von einem bzw. mehreren Kalenderjahren möglich.
- 3.3. Passivmitglieder Passivmitglieder sind Mitglieder ohne Spielberechtigung. Im Übrigen haben sie freien Zutritt zu den Clubanlagen. Ihre einzige Pflicht besteht in der Leistung von reduzierten Jahresbeiträgen.
- 3.4. Junioren Unter Junioren sind Mitglieder zwischen dem 5. und 20. Altersjahr zu verstehen. Die Aufnahme erfolgt frühestens in dem Kalenderjahr, in dem das 5. Lebensjahr vollendet wird. Die Juniorenmitgliedschaft erlischt am Ende des Kalenderjahres, in dem das 20. Altersjahr vollendet wird. Der Übertritt in die Aktivmitgliedschaft erfolgt automatisch ab dem 1. Januar des folgenden Jahres. Junioren besitzen eine beschränkte Spielberechtigung nach Massgabe entsprechenden Reglements bzw. Anordnungen des Vorstandes. Sie leisten reduzierte Jahresbeiträge.
- 3.5. Tagesmitglieder Unter Tagesmitgliedern sind Mitglieder zu verstehen, die nur zu gewissen Tageszeiten oder an gewissen Wochentagen spielberechtigt sind. Die Anzahl Tagesmitglieder ist nach oben begrenzt. Tagesmitglieder leisten reduzierte Jahresbeiträge Die zeitlichen Einschränkungen der Spielberechtigung, die anzahlmässige Obergrenze und die altersmässige Untergrenze richtet sich nach Massgabe des entsprechenden Reglements bzw. Anordnungen des Vorstands.

- 3.6 Schnuppermitglieder Unter Schnuppermitglieder sind Mitglieder zu verstehen, die während eines Jahres zu einem reduzierten Betrag die Anlagen des Clubs benützen dürfen. Die Schnuppermitgliedschaft gilt für ein Jahr und kann nicht verlängert oder später wiederholt werden. Nach einem Jahr erfolgt der automatische Übertritt zu den Aktiven, falls das Schnuppermitglied nicht vor Ablauf des Jahres schriftlich auf den Übertritt verzichtet.
- 3.7 Ehrenmitglieder Unter Ehrenmitglieder versteht man Personen, die von der GV wegen Ihrer Verdienste um den Club oder um den Tennissport zu solchen ernannt werden. Sie haben dieselben Rechte und Pflichten wie Aktivmitglieder, sind aber von der Leistung von Beiträgen freigestellt.
- 3.8. Mitgliedschaftswechsel Es gelten folgende Regeln
- Neueintritte sind jederzeit möglich. Dem Artikel 23 des Baurechtsvertrages ist dabei genüge zu leisten.
 - Austritte können nur auf Ende des Jahres erfolgen. Kündigungen müssen schriftlich bis jeweils 31. Dezember eintreffen.
 - Der Übertritt zu Inaktiv und von Aktiv zu Tagesmitglied kann nur auf Beginn eines Jahres erfolgen. Das entsprechende Gesuch muss bis zum 31. März des Jahres in dem der Wechsel erfolgt eintreffen.
 - Der Übertritt von Inaktiv / Tagesmitglied zu Aktiv kann jederzeit erfolgen.
 - Der Vorstand kann, insofern triftige Gründe vorliegen:
 - Im Einzelfall Abweichungen von diesen Regeln bewilligen
 - Den Eintritt oder Übertritt verweigern
- 3.9. Wahl- und Stimmrecht Wahl- und stimmberechtigt sind:
- Aktivmitglieder
 - Tagesmitglieder
 - Inaktive
 - Junioren ab 16. Altersjahr
- Die Stellvertretung ist ausgeschlossen.
- Für Punkt 10. „Auflösung / Fusion“ gelten die dort aufgeführten Stimmrechte
4. **Ausschluss** Bei Nichterfüllung von Beitragspflichten seitens eines Mitgliedes kann der Vorstand nach erfolgloser Mahnung den sofortigen Ausschluss verfügen. Er beantragt der GV den Ausschluss von Mitgliedern, die ihre Pflichten grob verletzen oder gegen Wort und Sinn von Statuten, Reglementen und Anordnungen des Vorstandes sowie ganz allgemein gegen die Interessen des Clubs und die Gebote der Sportlichkeit in grober Weise verstossen.
5. **Anteilscheine** Für die Anteilscheine gilt folgende Sonderregelung ab 2010:
- Für Neumitglieder und Junioren die zu den Aktiven wechseln, besteht keine Pflicht einen Anteilschein zu zeichnen.
 - Bestehende Mitglieder die vor dem Jahre 2010 eingetreten sind und einen Anteilschein gezeichnet haben, erhalten den bezahlten Betrag 1 Jahr nachdem ihre Mitgliedschaft erloschen ist, zurück
6. **Generalversammlung** Die ordentliche GV findet alljährlich im Frühjahr statt. Der Vorstand kann eine a.o. GV jederzeit einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn 1/5 der Aktivmitglieder ein entsprechendes Gesuch unter Angabe der Traktanden einreicht. Die Einberufung einer GV ist Sache des Vorstandes und erfolgt durch Einladung an die stimmberechtigten Mitglieder unter Bekanntgabe der Traktandenliste. Die Einladung kann durch Publikation in der Clubzeitschrift oder über elektronische Mittel erfolgen und ist in der Regel spätestens 30 Tage im Voraus zuzustellen.

- 6.1. Kompetenzen Der GV obliegen nebst den übrigen ihr durch die Statuten zugewiesenen Kompetenzen:
- Wahl und Abberufung des Präsidenten, des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren
 - Genehmigung der Jahresrechnung und des Jahresberichtes
 - Genehmigung des Budgets
 - Festsetzung der Jahresbeiträge
 - Statutenrevisionen
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder und des Vorstandes
 - Auflösung des Clubs.
- 6.2. Beschluss-fassung Die Beschlüsse der GV werden von den Stimmberechtigten in offener Abstimmung gefasst, es sei denn, die Versammlung stimme einem gegenteiligen Ordnungsantrag zu. Anträge an die GV seitens von Mitgliedern müssen beim Vorstand schriftlich, nach Möglichkeit bis 31. Dezember, mindestens aber 30 Tage vor dem Versammlungstermin eingehen; sie sind in die Traktandenliste aufzunehmen. Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste stehen, kann nicht Beschluss gefasst werden. Allfällige Ergänzungen der Traktandenliste, insbesondere infolge von Anträgen von Mitgliedern sind zu Beginn der GV bekannt zu geben. Die Beschlüsse der GV werden mit dem absoluten Mehr der anwesenden Stimmberechtigten gefasst. Für Punkt 10. „Auflösung / Fusion“ gelten die dort aufgeführten Regeln.
- 7. Vorstand** Der Vorstand besteht aus mindestens 6 Mitgliedern und wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er konstituiert sich und legt die Aufgabenaufteilung selbst fest. Der Vize-Präsident wird von Jahr zu Jahr vom Vorstand ernannt. Bei Ausscheiden eines oder mehrerer Mitglieder während der Amtsdauer ist der Vorstand berechtigt, von sich aus Ersatzmitglieder für den Zeitraum bis zur nächsten ordentlichen GV zu ernennen.
- Der Vorstand der Wohnbaugenossenschaft Hof Gattikon hat das Recht einen Beisitzer als gleichgestelltes Mitglied in den Vorstand des Tennisclubs zu delegieren. Er kann auf dieses Recht verzichten oder es an einen Bewohner der Wohnbaugenossenschaft Hof Gattikon, der Mitglied des Tennisclubs ist, delegieren
- 7.1. Aufgaben Der Vorstand leitet den Club, vertritt ihn nach aussen, führt die Beschlüsse der Generalversammlung durch, erlässt Reglemente und erledigt alle Geschäfte, welche nicht der GV vorbehalten sind. Er kann bestimmte Kompetenzen besonderen Kommissionen übertragen.
- 7.2. Vorstandssitzungen Vorstandssitzungen finden auf Einladung des Präsidenten oder zweier anderer Vorstandsmitglieder statt. Der Vorstand ist nur beschlussfähig, wenn 4 Mitglieder anwesend sind. Der Präsident führt den Vorsitz, in seiner Abwesenheit der Vizepräsident oder das amtsälteste Mitglied. Bei Stimmengleichheit gibt der Vorsitzende den Stichentscheid. Über Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen.
- 7.3. Zeichnungsberechtigung Für den Verein zeichnen grundsätzlich der Präsident(in) und ein weiteres Vorstandsmitglied kollektiv. Für die laufenden Geschäfte kann der Kassier über ein Bank- oder PC-Konto mit Einzelunterschrift verfügen. Einzelnen Kommissionen kann die Verfügung über gesonderte Bank- oder PC-Konti eingeräumt werden.

- 7.4 Jahresbericht Der Vorstand ist verpflichtet zuhanden der GV einen Jahresbericht betreffend der folgend aufgeführten Themen zu erstellen:
- Mitgliedschaftswechselln namentlich
 - Spielbetrieb (Interclub, Turniere, Meisterschaften)
 - Juniorenwesen
 - Wichtigste Anlässe
 - Anlage (Pflege, Erneuerung, Ausbauten)
 - Tätigkeit des Vorstandes
 - Finanzen (des abgelaufenen Jahres, Budget für das neue Jahr)
- 8. Kontrollstelle** Die GV wählt aus den Mitgliedern zwei Rechnungsrevisoren und einen Ersatzmann für die Dauer von einem Jahr. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören. Wiederwahl für jeweils ein weiteres Jahr ist möglich.
- Den Rechnungsrevisoren kommen die in ZGB Art. 69 B, Abs.4 rev. geregelten Befugnisse und Pflichten zu. Sie müssen bis mindestens 30 Tage vor der GV dem Vorstand einen schriftlichen Bericht mit Antrag zuhanden der GV einreichen.
- 9. Finanzen** Die Rechnungsführung muss kaufmännischen Grundsätzen entsprechen. Als Rechnungsjahr gilt das Kalenderjahr.
- 9.1. Zahlungskonditionen Jedes Mitglied hat die von der Generalversammlung beschlossenen Zahlungen, insbesondere den Jahresbeitrag zu leisten. Der Mitgliederbeitrag ist auf jeden Fall innert einem Monat ab Rechnungsstellung zu bezahlen. Auf schriftliches Gesuch hin kann der Vorstand aus triftigen Gründen Zahlungserleichterungen oder eine Reduktion des Jahresbeitrages bewilligen.
- 9.2. Mittelverwendung Aus den Einnahmen des Clubs sind die laufenden Verpflichtungen zu erfüllen. Ein Überschuss ist in erster Linie für die Rückzahlung der Darlehen zu verwenden. Die Investitionsbeiträge sind zweckgebunden für die Erneuerung und den Ausbau der Clubanlage zu verwenden. Der Rest steht zu Verfügung der GV.
- 9.3. Haftung Für die Verbindlichkeiten des Clubs haftet ausschliesslich das Clubvermögen. Die maximale Höhe der von den Mitgliedern zu leistenden Jahresgebühren beträgt für Aktivmitglieder CHF 1'000, für inaktive und passive Mitglieder CHF 100 und für Tagesmitglieder und Junioren CHF 400. Jedes Mitglied versichert sich selbst gegen Unfall; der Club lehnt jede diesbezügliche Haftung ab.
- 10. Auflösung / Fusion** Die Auflösung des Clubs oder eine Fusion mit einem anderen Club, kann nur durch eine besondere, zu diesem Zwecke einberufene GV beschlossen werden. Stimmberechtigt sind nur die die Aktiv- und Tagesmitglieder. Die Einladung hat 30 Tage vor der GV schriftlich, versehen mit einem begründeten Antrag zu erfolgen. Der Fusions- oder Auflösungsentscheid ist gültig, wenn die Mehrheit der an der GV teilnehmenden Stimmberechtigten zustimmt und die Einladung korrekt erfolgt ist. Bei Auflösung des Clubs soll ein anfälliges Vermögen grundsätzlich in die Dienste der Förderung des Tennissports gestellt werden.
- 12. Reglemente** Ergänzend zu den Statuten gelten folgende Reglemente:
- Benützung der Anlage und Organisation des Spielbetriebes
 - Nutzungsreglement für die Clubhaus Miete
- Verantwortlich für diese Reglemente ist der Vorstand. Er kann Änderungen vornehmen und beschliessen.

Die Totalrevision der Statuten wurde am 16. März 2010 durch die Generalversammlung genehmigt. Sie ersetzen alle vorhergehenden.

Gattikon 16. März 2010

Präsident
Walter Schönholzer

Vizepräsident
Marcel Lüthi

[Text eingeben]